

Einkaufsbedingungen der E-Metall & Zerspantungstechnik GmbH, Stand 04/2011

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern. Unternehmer in diesem Sinne ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich, entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen von Produkten und Leistungen des Lieferanten (nachfolgend: Vertragsgegenstand) annehmen oder diese bezahlen. Ein Schweigen unsererseits auf Auftragsbestätigungen, die auf abweichende Geschäftsbedingungen verweisen, ist nicht als Einverständnis anzusehen.

1.2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an uns bis zur Geltung unserer neuen Einkaufsbedingungen.

2. Vertragsabschluss und Vertragsänderungen

2.1. Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen und Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragungen oder Telefax erfolgen. Unsere Bestellungen sind vom Auftragnehmer unverzüglich zu bestätigen. Geht diese Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 7 Tagen nach dem Datum der Bestellung bei uns ein, so gilt unsere Bestellung als unverändert angenommen, auf die Ablehnungsfrist und deren Bedeutung weisen wir bei der Auftragserteilung gesondert hin. Insoweit gilt zwischen den Parteien ausdrücklich § 362 HGB als vereinbart.

2.2. Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Einkaufs. Ziffer 2.1, Satz 2 bleibt unberührt.

2.3. Mündliche Vereinbarungen nach Vertragsschluss, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen – einschließlich dieser Schriftformklausel – sowie Nebenabreden jeder Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung des Einkaufs.

2.4. Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

2.5. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen fünf Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.

2.6. Sofern Qualitätssicherungsvereinbarungen, sowie die Anliefer- und Verpackungsvorschriften vereinbart wurden, sind diese ebenfalls Bestandteil des Vertrages.

2.7. Bei Konstruktions- oder Ingenieurleistungen kann der Auftragnehmer eine Abrechnung des tatsächlichen Zeitaufwandes nach Stundenhonorarsätzen nur vornehmen, wenn dies ausdrücklich vereinbart war. In diesem Falle muß der Auftragnehmer vor einer Überschreitung des im Auftrag oder in der Auftragsbestätigung angegebenen Zeitaufwandes unsere Entscheidung einholen. In allen anderen Fällen ist die vollständige Erstellung der Werkleistung zu einem angegebenen Endpreis auch dann vereinbart, wenn dieser auf der Grundlage eines voraussichtlichen Zeitaufwandes kalkuliert ist. Über- oder Unterschreitungen des tatsächlichen Aufwandes bleiben in diesen Fällen außer Ansatz.

3. Liefertermine und Lieferungen

3.1. Abweichungen von unseren Abschlüssen und Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

3.2. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ (DDU oder DP gemäß Incoterms 2000) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für die Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.

3.3. Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Lieferant vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösungen.

3.4. Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant unverzüglich unsere bestellende Abteilung schriftlich zu benachrichtigen. Für die Art der Übermittlung gilt Punkt 2.1

3.5. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche, dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.

3.6. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind uns zumutbar.

3.7. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderenweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

3.8. An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, haben wir neben dem Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 49a ff. UrhG) das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Wir dürfen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.

3.9. Kommt der Lieferant in Verzug, so haben wir das Recht, unbeschadet weitergehender Schadensersatzansprüche eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Auftragswertes pro angefangene Kalenderwoche, höchstens jedoch 20% des Auftragswertes zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten, sobald eine angemessene gesetzte Nachfrist erfolglos abgelaufen ist. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe muß bei Annahme der Leistung nicht erklärt werden. Die Vertragsstrafe ist jedoch innerhalb von höchstens 3 Monaten nach Entgegennahme der Leistung geltend zu machen.

4. Preise und Gefahrenübergang

Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei Werk verzollt (DDP gemäß Incoterms 2011) einschließlich Verpackung, zzgl. der Mehrwertsteuer. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zu Annahme der durch uns oder unseren beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

5. Versandanzeige und Rechnung

Es gelten die Angaben in unseren Bestellungen und Lieferabrufen. Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmale an die jeweilige aufgedruckte Anschrift zu richten, sie darf nicht mit den Sendungen beigelegt werden.

6. Zahlungsbedingungen

Die Begleichung der Rechnung erfolgt nach den vereinbarten Zahlungsbedingungen. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

7. Höherer Gewalt

Im Falle von höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, unverschuldeten Betriebsstörungen, Unruhen, behördlichen Maßnahmen und sonstigen unabwendbaren Ereignissen berechtigen uns – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, sowie sie nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben.

8. Mängelansprüche

8.1. Die Warenprüfung findet beim Lieferanten statt. Die Wareneingangskontrolle beim Besteller beschränkt sich daher auf die Prüfung der Identität (Prüfung der Bestellung mit dem Lieferschein) und Menge der Produkte sowie auf äußerlich erkennbare Transportschäden. Mängel der Lieferung hat der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Diese Vorgehensweise ist in der Preisfindung des jeweiligen Liefergegenstandes entsprechend berücksichtigt.

8.2. Der Lieferant steht für die Mangelfreiheit der von ihm gelieferten Waren gemäß den nachfolgenden Bestimmungen ein.

8.3. Bei Lieferung mangelhafter Ware ist vor Beginn der Fertigung zunächst dem Lieferanten Gelegenheit – nach Wahl des Bestellers – zum Aussortieren sowie zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu geben, es sei denn, dass dies dem Besteller unzumutbar ist. Kann dies der Lieferant nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann der Besteller insoweit ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, sowie die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückschicken. In dringenden Fällen kann er nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Wird die gleiche Ware wiederholt mangelhaft geliefert, so ist der Besteller nach schriftlicher Abmahnung bei erneut mangelhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt. Soweit der Mangel vor Verarbeitung entdeckt wird, wird der Lieferant mit dem Lieferwert des Produktes ab Werk zuzüglich der darauf angefallenen Kosten für den Transport vom Lieferanten zum Besteller, evtl. Rücktransport und der Gemeinkosten, belastet. Soweit die fehlerhaften Produkte vom Besteller bereits verarbeitet wurden, verpflichtet sich der Lieferant daneben zum Ersatz der mit dem Ausbau und der Rücksendung der fehlerhaften Produkte verbundenen notwendigen Kosten: Kosten, die dem Besteller von seinen Kunden in Rechnung gestellt wurden, auf Vorlage entsprechender Belastungsanzeigen des Kunden, Prüfkosten, Kosten für das Aussortieren fehlerhafter Produkte, Ein- und Ausbauposten, Ausfall- und Demontagekosten bei Rückläufern aus dem Feld, Kosten der Beanstandungsbearbeitung. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens aus der Lieferung fehlerhafter Produkte bleibt unbenommen. Es erfolgt generell ein detaillierter Nachweis aller angefallenen und dem Lieferanten in Rechnung gestellten Beträge durch den Besteller, soweit der Kunde des Bestellers keine Pauschbeträge vereinbart, die der Besteller als angemessen ansieht. Wenn der Besteller mit einem Kunden eine Vereinbarung trifft, die beim Auftreten von Mängeln nach dem Einbau des Produktes in ein Fahrzeug für bestimmte Märkte ein besonderes Verfahren zur Festlegung des Mangelumfanges ohne konkrete Überprüfung der Mängelursache im Einzelfall vorsieht, ist der Lieferant bereit, ein entsprechendes Verfahren für das Verhältnis zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren. Wenn die gleichen Produkte erneut mangelhaft geliefert werden, ist der Besteller nach einer Abmahnung berechtigt, den Vertrag im Falle einer weiteren mangelhaften Lieferung zu kündigen. Dies gilt hinsichtlich noch nicht gelieferter Produkte. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Der Schadensersatz umfasst auch Folgeschäden.

8.4. Bei einer über die Lieferung mangelhafter Ware hinausgehenden schuldhaften

Pflichtverletzung (z.B. bei einer Aufklärungs-, Beratungs- oder Untersuchungsspflicht) kann der Besteller Ersatz des daraus resultierenden Mangelfolgeschadens sowie des vom Besteller seinem Kunden gemäß Gesetz ersatzstiftenden Mangelfolgeschadens nach Maßgabe von Punkt 9 verlangen. Mangelfolgeschaden ist der Schaden, den der Besteller durch die Lieferung mangelhafter Ware an anderen Rechtsgütern als an der Ware selbst erlitten hat.

8.5. Dem Lieferanten sind die Teile, wegen derer Sachmängelansprüche gestellt werden, auf Verlangen und auf seine Kosten vom Besteller zur Verfügung zu stellen.

8.6. Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei.

8.7. Für innerhalb der Verjährungsfrist unserer Mängelansprüche instand gesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.

8.8. Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

8.9. Bei Nichtbeachtung der Verpackungsvorschriften gehen die Kosten der Umverpackung zu Lasten des Lieferanten.

8.10. Soweit im Vorstehenden nicht abweichend geregelt, richten sich die Folgen aus mangelhaften Lieferungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

9. Produkthaftung

Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10. Ausführung von Fremdarbeiten

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werkgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung der Unfälle, die diesen Personen auf dem Werkgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.

11. Beistellung

Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Behälter und Verpackungen bleiben unser Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnisse sind, die insoweit vom Lieferanten für uns verwendet werden.

12. Unterlagen und Geheimhaltung

12.1. Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an uns – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten. Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

12.2. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für unsere Druckaufträge.

13. Änderungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, unwirksam werden oder nicht durchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung am nächsten kommt. Dasselbe gilt, wenn Lücken offenbar werden.

14. Gerichtsstand: Amtsgericht Ulm.